

Der Rat

der Gemeinde Alfter

bittet den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen,  
sich inhaltlich mit der folgenden Resolution an den Bundesminister der Finanzen zu  
wenden:

### Resolution

#### Gewerbsteuer für Kommunen mit Hochspannungsleitungen

Durch eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes sind bei der Zerlegung der  
Gewerbsteuer für Hochspannungsleitungen künftig auch die Durchleitungsgemeinden zu  
beteiligen.

#### Begründung

Den Gemeinden wird ihre finanzielle Eigenverantwortung im Grundgesetz garantiert (Art. 28  
Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 GG). Als Grundlage hierfür verbürgt ihnen Art. 28 Abs. 2 Satz 3  
Halbsatz 2 GG eine **eigene Steuerquelle, die sich auf ihre kommunale Wirtschaftskraft**  
bezieht und die mit dem Recht der einzelnen Kommunen ausgestattet ist, den für sie  
geltenden **Hebesatz** selbst festzulegen. Diese Steuer ist die **Gewerbsteuer**.

Die Gewerbsteuer soll durch die zusätzlichen Mittel für die Gemeindekasse die  
**Zustimmung der Bevölkerung für den Ausweis von Gewerbeflächen und für die  
Ansiedlung von Gewerbe in der Gemeinde** trotz seiner unangenehmen  
Begleiterscheinungen gewinnen (Geruchs- und Lärmbelästigungen, mögliche  
Gesundheitsgefahren, Verschandelung der Landschaft usw.), weil mit dem Geld  
Schwimmbäder, Sportplätze, bessere Verkehrswege, Krankenhäuser, Schulen und  
Kindergärten finanziert werden können.

Darum wird die Gewerbsteuer eines Unternehmens auf alle Gemeinden verteilt, in denen  
es Betriebsstätten unterhält (§ 4 GewStG). Dies geschieht mit Hilfe eines besonderen  
Zerlegungsverfahrens (§§ 28 ff GewStG). Maßstab der Zerlegung sind die in den einzelnen  
Betriebsstätten gezahlten **Löhne**. Diese ist ungerecht, wenn sich in einer Gemeinde  
Anlagen eines Unternehmens befinden, das dort keine Löhne zahlt, weil die Anlagen  
automatisch laufen und nur hin und wieder gewartet werden müssen. Dann erhält die

Gemeinde keine Gewerbesteuer von dem Unternehmen, obwohl es auf ihrem Gebiet eine Betriebsstätte hat.

Dies hat der Gesetzgeber erkannt und den Maßstab für die **Zerlegung bei Windkraftanlagen** bereits geändert. Hierfür sind seit 2009 nicht mehr allein die gezahlten Löhne, sondern auch der Wert des Sachanlagevermögens in der Betriebsstätte zu berücksichtigen (§29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG). Durch das **Jahressteuergesetz 2013** soll diese Regelung, weil sie sich bewährt hat, auf **Photovoltaikanlagen** ausgeweitet werden.

Weiterhin diskriminiert werden aber noch Gemeinden mit **Hochspannungsleitungen**, obwohl dort zur Zeit die Masten wegen der Energiewende erheblich erhöht werden. Durchleitungen für elektrischen Strom werden bei der Zerlegung nach § 28 Abs.2 Nr. 2 GewStG allgemein nicht berücksichtigt, obschon es sich dabei ebenfalls um Betriebsstätten im Sinne des § 12 AO handelt. Betriebsstätte ist nach dieser gesetzlichen Definition **jede Anlage, die der Tätigkeit des Unternehmens dient**.

Der **Ausschluss der Durchleitungsgemeinden von der Zerlegung der Gewerbesteuer** ist ein alter Zopf, der keine Berechtigung mehr hat. Heutzutage wird der Transport des elektrischen Stroms von besonderen Unternehmen durchgeführt, deren Gewerbesteuer zur Zeit allein von der **Gemeinde** vereinnahmt wird, in der sich ihre **Geschäftsleitung** befindet, während die Gemeinden, welche die Hochspannungsleitungen und –masten hinnehmen müssen, leer ausgehen.

Es ist an der Zeit, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen und damit die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden für die nachteiligen, aber notwendigen Maßnahmen wegen der Energiewende zu gewinnen. Die dafür erforderliche Änderung der Regelungen über die Zerlegung der Gewerbesteuer sollte noch **im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2012 geschehen**.